



N R Leopold von Gottes Gnaden Erwählter

Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Bra-

bandt / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Eugenburg / zu Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Nöhren / Ober vnd Nider Lausung / Gefürstet Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Koburg vnd zu Gërs / Landgraff in Elßaß / Herz auff der Windischen Mark zu Portenaw vnd zu Salins. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landt Vögten / Haupteuten / Viehdomben / Vögten / Pflögern / Verwesern / Ambleuten / Landtrichtern / Schultzeissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden vnd insonderheit denen Chur: Fürsten vnd Ständen des Ober vnd Nider Sächsischen Graues / vnd sonst allen andern Unsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd lieben getrewen / welchen diß Unser Kayserliches Patent / oder glaubwürdige abschritten davon / fürkombt / (denen Wir nicht weniger dann dem Original selbstem vollkommenen glauben gegeben haben wollen) Unser Freundschaft / Kayserliche Gnad vnd alles guts vnd fügen E. E. L. L. A. A. vnd auch hiemit zu wissen: Es ist auch denselben vnd männiglich bekandt / welcher gestalt das Heilige Reich aller Orthren zu Wasser vnd Lande / nicht allein mit höchst gefährlichen außwärtigen Kriegs verfassungen umgeben / sondern auch dise Flamm nunmehr die Gränze des Reichs vnd dessen eigenthumb / insonderheit das Herzogthumb Holstein bereits dergestalt ergriffen / daß wann solche nicht bald geleschet vnd gleichsam in der Aschen vnderdrückt werden solte / nicht vnzeitig zubeforgen seye / es vdriffe das geliebte Vatterland Teutscher Nation vndermutheter dingen in frembde Kriege eingemischet / vnd also in ander weite zerrüttung vnd verderben gestürzt werden. Wann Wir dann als das wachende Ober-Haupt des Reichs / nach anlanung Unserer Wahl-Capitulation / vnd von tragenden Kayserlichen Ampts wegen / Uns nichts höhers angelegen seyn zu lassen / als daß besagtes Heilige Reich / bey dem nit so grosser mühe vnd vnkosten erhobenen Ruhestand beständig erhalten / vnd kräftiglich geschüzet / auch männiglich bey dem seynigen in fried vnd sicherheit vntertrübet gelassen vnd gehandhabet werden möge. Also haben Wir zwar / nachdem Uns von diser vnverhoffter auff des Reichs Boden entstandener neuer Kriegs empörung beständiger Bericht eingelangt / sorgfältig nachgedacht / wie dieselbe / ehe sie mehrere Reichs Provinzien ergreiffe / je eher je besser gedämpft werden möchte; Vnd zu solchem end auff einrathen Unserer vnd des Heiligen Reichs Churfürsten / wider alle diejenige / welche sich vnderstehen das Reich in seinem eigenthumb / wie sonderlich gegen dem Herzogthumb Holstein vnd darzu gehörigen Landen bescheyn / anzugreifen / vnd darinnen alle Feindseligkeiten / Raub / Abnamb vnd gewalt zu üben / Unsere Kayserliche auff den allgemainen Land: vnd leystern Westphälischen Frieden gegründete Mandata avocatoria & inhibitoria ergehen vnd publiciren lassen; Ersuchen vnd ermahnen aber hierbeynebens auch E. E. L. L. A. A. vnd Euch hiemit gnädig vnd ernstlich / Sie wollen nicht allein für sich selbst all dergleichen hohem: vnd mndern Befelchs habern / auch gemainen Soldaten zu Ross vnd Fuß / was Stands oder condition sie immer seyn mögen / keinen vorschub an Werbung / Muster: vnd Sammel schlägen / Proviand / munition / Gewehr / noch allen dergleichen Kriegsnotwendigkeiten leisten / weder Paß noch Repaß gestatten / sondern auch / wann auß ihren eigenen Chur: vnd Fürstlichen / auch anderen anverwandten / Lehenleuten / Landsässigen eingelassen hätten / vnd darinnen sich einige befinden solten / welche sich zu des vorhin ganz abgematteten Vatterlands fernern verderb / in dergleichen verbottene Kriegs bestallungen eigenthumb / auch aller anderer Privilegien / Gnaden / Recht vnd Gerechtigkeiten / verlieferung Junft: vnd Burger-Rechts avociren vnd abfordern. Da aber ein vnd anderer solchen Unsern Kayserlichen avocatorijs nicht statt thun / sondern in denen zu wirbung des allgemainen Reichs Friedens gerathenden Diensten noch länger vngehorsamblich vnd fürsehligh verharren solte / wider den oder dieselbe / nach anweisung der Heilsamen Reichs-Sagungen vnderlängt verfahren: Vnd damit sich niemand mit der vnwissenheit zu entschuldigen / dise Unsere zu erhaltung des allgemainen Friedens im Reich geschöpfte resolution durch offene Edicta in ihren Chur: Fürstenthumb / Landen / Pottmässigkeit: Stätten / vnd Gebiethen verkünden vnd anschlagen lassen. Versuchen Uns dessen also zu E. E. L. L. A. A. vnd Euch respectivè Freund: Vetter: Oheim vnd gnädiglich / vnd verbleiben denselben mit Freundschaft Kayserlichen Hulden / Gnaden vnd allem guten wohl bezuehen vnd gewogen. Geben in Unserer Statt Wienn den Vierzehenden Octobris, Anno Sechzehnhundert acht vnd Junffzig / Unserer Reiche / des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Dierden / vnd des Böhambischen im Dritten.

Leopold
Leopold von H
H. v. S. v. S.



Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Alfred Schindler

Hist. Germ. B.
198, 63



S **K** **H**eopold von **G**ottes **G**raden **G**ewöhlter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim /

Dalmatien / Croatien vnd Slavonien /c. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Bra-
bant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Luxemburg / zu Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Röm-
ischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober vnd Nider Lausitz / Gefürstet Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Koburg vnd zu Görtz / Landgraff in
Elßaß / Herz auff der Windischen Marek zu Portenaw vnd zu Salins.

Entbieten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prä-
laten / Graffen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Landt Vögten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflögern / Berwesern / Ambleuten / Landrich-
tern / Schultessen / Burgermaistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden vnd insonderheit denen Chur: Fürsten vnd Ständen des Ober vnd Nider Sächsischen Craises / vnd
sonst allen andern Unsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd lieben getrewen / welchen diß Unser Kayserliches Patent / oder glaubwürdige abschritten davon / fürkombt / (denen Wir
nicht weniger dann dem Original selbst vollkommenen glauben gegeben haben wollen) Unser Freundschaft / Kayserliche Gnad vnd alles guts vnd sügen E. E. L. L. A. A. vnd auch
hienit zu wissen: Es ist auch denselben vnd männiglich bekandt / welcher gestalt das Heilige Römische Reich aller Deychen zu Wasser vnd Lande / nicht allein mit höchst gefährlichen auß-
wärtigen Kriegs versamungen vmbgeben / sondern auch diß Flamm nimmere die Gränze des Reichs vnd dessen eigenthumb / insonderheit das Hertzogthumb Holstein bereits dergestalt
ergriffen / daß wann solche nicht bald geleschet vnd gleichsam in der Aschen vnderdrückt werden solte / nicht vnzeitig zu besorgen seye / es dörffte das geliebte Vatterland Teutscher Nation
vnermutheter dingen in frembde Kriege eingemischet / vnd also in ander weite zerüttung vnd verderben gestürzet werden. Wann Wir dann als das wachende Ober-Haupt des
Reichs / nach anlaßung Unserer Wahl-Capitulation / vnd von tragenden Kayserlichen Amtes wegen / Uns nichts höhers angelegen seyn zu lassen / als daß besagtes Heilige
Reich / bey dem mit so großer mühe vnd vnkosten erhobenen Ruhestand beständig erhalten / vnd kräftiglich geschützet / auch männiglich bey dem seligen in fried vnd sicherheit vnde-
trübet gelassen vnd gehandhabet werden möge. Also haben Wir zwar / nachdem Uns von diser vnverhoffter auff des Reichs Boden entstandener neuer Kriegs empörung be-
ständiger Bericht eingelangt / sorgfältig nachgedacht / wie dieselbe / che sie mehrere Reichs Provincien ergraffe / je eher je besser gedämpft werden möchte; Vnd zu solchem end auff
einrathen Unserer vnd des Heiligen Reichs Churfürsten / wider alle diejenige / welche sich vnderstehen das Reich in seinem eigenthumb / wie sonderlich gegen dem Hertzogthumb
Holstein vnd darzu gehörigen Landen beschäden / anzugreiffen / vnd darinnen alle Feindseligkeiten / Raub / Abnamb vnd gewalt zu üben / Unsere Kayserliche auff den allgemainen
Land: vnd leystern Westphälischen Frieden gegründete Mandata avocatoria & inhibitoria ergehen vnd publiciren lassen; Erlichen vnd ermahnen aber hierbeynebens auch E. E.
L. L. A. A. vnd Euch hienit gnädig vnd ernstlich / Sie wollen nicht allein für sich selbst all dergleichen bösen: vnd ndern Befelchs habern / auch gemeinen Soldaten zu Noß vnd Fuß /
was Stands oder condition sie immer seyn mögen / keinen vorschub an Werbung / Muster: vnd Sammelpläßen / Proviant / munition / Gewehr / noch allen dergleichen Kriegs-
notwendigkeiten leisten / weder Paß noch Neypaß gestatten / sondern auch / wann auß ihren eigenen Chur: vnd Fürstlichen / auch anderen anverwandten / Lehenleuten / Landsäf-
sen / Burgern vnd Vnderthanen sich einige befinden solten / welche sich zu des vorhin gang abgematteten Vatterlands fernern verderb / in dergleichen verbottene Kriegs befallun-
gen eingelassen hätten / vnd darinnen noch begriffen wären / dieselbe sambt vnd sonders alsbald bey antrohung Unserer schwarzen Bagnad / vnd verlust ihrer Lehen / Succelston vnd
eigenthumb / auch aller anderer Privilegien / Gnaden / Recht vnd Gerechtigkeiten / verlichnung Junfft: vnd Burger-Rechts avociren vnd abfordern. Da aber ein vnd anderer
solchen Unsern Kayserlichen avocatorijs nicht statt thun / sondern in denen zu urbirung des allgemainen Reichs Friedens gerachenden Diensten noch länger vngehorsamblich vnd
fürselich verharren solte / wider den oder dieselbe / nach anweisung der Heilsamen Reichs-Sagungen vnverlängt verfahren: Vnd damit sich niemand mit der vnwissenheit zu ent-
schuldigen / diß Unsere zu erhaltung des allgemainen Friedens im Reich geschöpffte resolution durch offene Edicta in ihren Chur: Fürstenthumb / Landen / Pottmächtigket: Stät-
ten / vnd Gebiethen verkünden vnd anschlagen lassen. Verschen Uns dessen also zu E. E. L. L. A. A. vnd Euch respective Freund: Vetter: Oheim vnd gnädiglich / vnd ver-
bleiben denselben mit Freundschaft Kayserlichen Hulden / Gnaden vnd allem was ihnen wohl bezethan vnd gewogen. Geben im Unserer Statt Wienn den Vierzehenden Octo-
bris, Anno Sechzehnhundert acht vnd Junffzig / Unserer Reichs / des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Vierdten / vnd des Böhambischen im Dritten.

Handwritten signatures and notes in cursive script.



Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Handwritten signature of the official.

Hist. Germ. B.
198, 63

H. Germ. D